

An den Landrat

---

Glarus, 4. November 2020

## Bericht zur Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte die oben genannte Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. November 2020 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Priska Müller Wahl, Niederurnen

Mitglieder: LR Andrea Trummer, Glarus (für Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen)  
LR Martin Zopfi, Schwanden (für Christian Marti, Glarus)  
LR Kaspar Krieg, Niederurnen  
LR Matthias Schnyder, Netstal  
LR Fritz Waldvogel, Ennenda  
LR Christian Beglinger, Mollis (für Ruedi Schwitter, Näfels)  
LR Hans Jenny, Glarus  
LR Sarah Küng, Ennenda

Entschuldigt: LR Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen  
LR Christian Marti, Glarus  
LR Ruedi Schwitter, Näfels

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Marianne Lienhard, Landammann  
Walter Züger, Departementssekretär Volkswirtschaft und Inneres

Das Protokoll führte Walter Züger.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an Landrat vom 20. Oktober 2020
- SBE
- Synopse

## 1. Grundsätzliches

Die Vorlage wurde durch eine Änderung der regierungsrätlichen Verordnung über die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung angestossen. Damit wird der kantonalen Steuerverwaltung ein direkter Zugriff auf gewisse Daten des Grundbuchs zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer sowie zur steuerlichen Bewertung von Grundstücken erteilt (vgl. RRB § 442 v. 8.9.2020). Bei dieser Gelegenheit wies das Grundbuchamt darauf hin, dass in Bezug auf die Steuerverordnung Anpassungsbedarf bestehe.

## 2. Allgemeine Bemerkungen zu Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Im Artikel 41 wird die Begrifflichkeit «und das Grundbuchamt» in den Absätzen 1, 3 und 4 entfernt. Das Grundbuchamt hat im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften keine Möglichkeit die Parteien bzw. vor allem die Erwerber rechtzeitig auf das Bestehen eines gesetzlichen Grundpfandrechtes für die Grundstückgewinnsteuer aufmerksam zu machen. Es kann deshalb diese rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die entsprechende Anpassung ist begründet.

Die Frage, weshalb das Grundbuchamt von dieser Regelung miterfasst wurde, ist nicht abschliessend zu klären. Jedenfalls hatte das Grundbuchamt seit dem Erlass dieser Verordnung im Jahre 2001 nie die Möglichkeit diesen Verpflichtungen nachzukommen. Im Beurkundungswesen gilt faktisch ein Anwaltsmonopol, nachdem die Gemeindeschreiber/-innen inkl. Stellvertretungen keine Beurkundungen mehr vornehmen dürfen und auf dem Grundbuchamt einzig Grundpfänder errichtet werden können. Beurkundungsgeschäfte, welche eine Grundstückgewinnsteuer auslösen können, sind der Anwaltschaft vorbehalten.


Nach kurzer Debatte stimmt die Kommission dem regierungsrätlichen Antrag einstimmig zu.

## 3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres**



Priska Müller Wahl  
Kommissionspräsidentin